

DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTER FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Postanschrift

Der Niedersächsische Minister für Wissenschaft u. Kunst, Postfach 261, 3000 Hannover 1

Behörden gemäß
Verteiler MWK 2

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

(Bitte bei Antwort angeben)

Mein Zeichen

Z 2.2 - 03 540

☎ (0511)

Bearbeiter

120-88 79

Hannover

09.01.1987

Vermittlung
120-1

Beihilfevorschriften;
Freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte
Beihilfeberechtigte

Anlg.: 1 Informationsblatt

Im Zusammenhang mit der Neuordnung des Beihilferechts fordern die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Beihilfeberechtigten zunehmend eine Beteiligung des Dienstherrn an ihren Beiträgen, weil durch die 100 %-Begrenzung des § 15 BhV der Ausgleich durch Übererstattungen entfallen ist. Diesem Anliegen konnte wegen grundlegender Strukturprinzipien des Beamtenrechts nicht entsprochen werden.

Nunmehr hat der Verband der privaten Krankenversicherung e.V. darauf hingewiesen, daß die Unternehmen der privaten Krankenversicherung sich bereit erklärt haben, durch eine zeitlich vom 1. Januar bis 30. Juni 1987 befristete Öffnung freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Beihilfeberechtigte einschließlich der Versorgungsempfänger sowie die berücksichtigungsfähigen Angehörigen zu erleichterten Bedingungen aufzunehmen. Die

- 2 -

/ Einzelheiten bitte ich, dem als Anlage beigefügten Informationsblatt zu entnehmen, das den freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Beihilfeberechtigten von Ihnen in geeigneter Weise (z. B. durch Aushang am Schwarzen Brett) zur Kenntnis gebracht werden sollte.

Im Auftrage
Hagemann



Beglaubigt:
Rohlf
Angestellte

Der Verband der privaten Krankenversicherung hat in einer Presseerklärung darauf hingewiesen, daß beihilfeberechtigte Beamte und Versorgungsempfänger einschließlich ihrer Familienangehörigen, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung (z.B. ADK, Ersatzkasse) versichert sind und keinen Anspruch auf einen Arbeitgeberzuschuß zum Krankenversicherungsbeitrag haben, zu erleichterten Bedingungen in die private Krankenversicherung übertreten können.

Für die vorhandenen Beihilfeberechtigten (Beamte, Versorgungsempfänger) und deren berücksichtigungsfähige Familienangehörige steht die private Krankenversicherung einmalig vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1987 offen, während dieser Zeit werden die Unternehmen

- keinen Antragsteller aus Risikogründen ablehnen,
- auf Leistungsausschlüsse und Altersgrenzen verzichten und
- Risikozuschläge für Vorerkrankungen auf maximal 100 % des Beitrags beschränken.

Nach dem 30. Juni 1987 kommt ein Beitritt nur zu den normalen Bedingungen (evtl. Leistungsausschluß, höhere Risikozuschläge) in Betracht.

Ein erleichterter Beitritt zur privaten Krankenversicherung ist künftig auch für alle Personen möglich, wenn sie die Aufnahme innerhalb eines Jahres nach Begründung ihres Beamtenverhältnisses beantragen. Eine entsprechende Beitrittsmöglichkeit haben auch die Ehegatten von Beihilfeberechtigten innerhalb der ersten zwei Monate nach der Eheschließung.

DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTER
FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

3000 HANNOVER 1, den 19.12.1986

Prinzenstr. 14

Postfach 261

Telefon: (0511) 120-88 44

Vermittlung: (0511) 1201

Telefax: 09 22 408 mwkd

Telefax: (0511) 120-8842

Z 42 - 03 108 (33)

Der Nieders. Minister f. Wissenschaft u. Kunst, Prinzenstr. 14, 3000 Hannover 1

Nachrichtlich:

L an die Nieders. Hochschulen
gem. Verteiler MWK 2
Nrn. 1 - 5 und 7 - 10 (jeweils 1 Ausfertigung)

Dienstaufgaben der wissenschaftlichen Mitarbeiter;
hier: Prüfungstätigkeit

Bezug: Ihr Bericht vom 21.08.1986 - 2-cz -

Wissenschaftliche Mitarbeiter, denen ein Besitzstand in der Lehre eingeräumt worden ist, können im Rahmen ihrer Dienstaufgaben im Hauptamt selbständig lehren. Die hiermit verbundene Prüfungstätigkeit ist ebenfalls den Dienstaufgaben im Hauptamt zuzuordnen. Insoweit teile ich die von Ihnen im Bezugsbericht vertretene Auffassung.

Beabsichtigt eine Hochschule, einen wissenschaftlichen Mitarbeiter ohne Besitzstand nebenamtlich zu Aufgaben in der selbständigen Lehre heranzuziehen, so ist dies gemäß § 65 Abs. 2 Satz 1 NHG lediglich aufgrund eines Lehrauftrages möglich. Gemäß § 20 Abs. 6 NHG kann der Lehrbeauftragte durch die Hochschule auch zum Prüfer bestellt werden; auch diese Tätigkeit wird im Nebenamt wahrgenommen.

Habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiter haben das Recht zur selbständigen Lehre; damit verbunden ist die Befähigung für eine entsprechende Prüfungstätigkeit. Diese Aufgaben werden im Nebenamt wahrgenommen, soweit sich der Habilitierte nicht in einem Dienstverhältnis zur Hochschule befindet, das die Wahrnehmung dieser Aufgaben einschließt.

Im Auftrage
Mund



Beglaubigt:

Schönemann
Kanzlei-Angestellte